



## Evaluation zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz

<b>VO/2024/163-02</b>  öffentlich  <i>FD 4.5 Infrastruktur</i>	<b>Mitteilungsvorlage öffentlich</b>  Datum: 03.06.2024  Ansprechpartner/in:  Bearbeiter/in: Jörn Voß

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
10.06.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Sachverhalt

Die Klimaschutzagentur hat zur Änderung der Richtlinie die angehängten Dokumente ausgearbeitet und bereitgestellt.

### Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n:

1	240531_KSF_Evaluation2024
2	Anlage 1 - Entwicklung Richtlinie
3	Anlage 2 - Übersicht Projekte
4	Anlage 3 Richtlinie KSF-Beratungsgrundlage

--	--

30. Mai 2024

## **Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz (Klimaschutzfonds)**

### **hier: Evaluation der bisherigen Förderung**

#### **1. Anlass**

Der Umwelt- und Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23.05.2024 anlässlich eines Antrags der CDU-Fraktion mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit die derzeit gültige Richtlinie an die bundes- und landespolitischen Rahmenbedingungen angepasst werden sollte. Konkret ging es darum, inwieweit auch künftig eine Drittmittelförderung in Höhe von mindestens 20% gefordert werden sollte (Ziffer 5 der Richtlinie). Zudem geht es darum, inwieweit für eine Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns im Vorfeld der Umwelt- und Bauausschuss angehört werden muss (Ziffer 10 der Richtlinie) oder ob dieses als laufendes Geschäft durch die Verwaltung erfolgen kann. Zuletzt ging es im Ausschuss auch um die Frage, inwieweit hohe Fördersummen für einzelne Fördertatbestände (in diesem Fall Gebäude) angemessen sind.

Die Beratung über die Anpassung der Richtlinie wurde vertagt, bis eine Evaluation der bisherigen Förderung vorliegt. Diese Evaluation wurde auf Grundlage eines Antrags in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschuss am 23.11.2023 beschlossen (VO/2023/371-01). Hierbei ging es insbesondere um die Erweiterung der Richtlinie um Klimaanpassungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang wurde jedoch auch beschlossen, dass die Nutzung des Klimaschutzfonds bis zum Ende des 1. Quartal 2025 unter Einbezug der Kommunen und anderer Zuwendungsempfänger evaluiert werden solle.

Vor dem Hintergrund der o.g. aktuellen politischen Diskussion hat die Klimaschutzagentur bereits jetzt die bisherige Förderung aus dem Klimaschutzfonds ausgewertet.

#### **2. Entwicklung der Förderrichtlinie:**

Zweck der Richtlinie war es, im Kreis Rendsburg-Eckernförde die Umsetzung konkreter Klimaschutzmaßnahmen zu fördern. Um ein möglichst effizientes Verfahren zu wählen, sollte sich die Förderung des Kreises an die Förderung von Drittmittelgebern „anhängen“. Soweit die Drittmittelförderung/die Förderrichtlinie des Drittmittelgebers unmittelbar das Ziel des Klimaschutzes inne hat, sollten die konkreten Inhalte des Antrags nicht mehr im Detail geprüft werden. Zugleich sollte die Drittmittelförderung ein Anreiz sein, sich auch um andere Fördermittel als die des Kreises (vorrangig) zu bemühen.

Vor diesem Hintergrund wurde im Sommer 2020 nach einer intensiven Beratung im Umwelt- und Bauausschuss durch den Kreistag die erste Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz beschlossen. Seitdem haben sich die wesentlichen Inhalte der Richtlinie wie in Anlage 1 dargestellt entwickelt.

### **3. Übersicht der bisherigen Förderung:**

Eine Gesamtübersicht über die Förderungen, die Fördertatbestände und die Förderhöhen ist in der Anlage 2 beigefügt.

Seit 2021 wurden insgesamt 27 Anträge bewilligt und 5 weitere Anträge im April 2024 dem Hauptausschuss vom Umwelt- und Bauausschuss zur Genehmigung empfohlen.

3 Förderzusagen wurden „zurückgegeben“. Hintergrund war, dass das geplante Projekt in der beantragten Form nicht zur Umsetzung kommt (Gemeinde Timmaspe), eine Förderung durch den Kreis die Förderung der Drittmittelgeber reduziert hätte (Gemeinde Elsdorf-Westermühlen) und in einem Fall wurde das Projekt auf einen anderen Maßnahmenträger übertragen, der selbst nicht zuwendungsberechtigt im Sinne der Kreisrichtlinie ist (Gemeinde Kronshagen).

Das Fördervolumen der verbliebenen **29 Anträge** beträgt insgesamt knapp **2,686 Mio. Euro**.

#### **3.1 Förderschwerpunkte:**

Die Förderschwerpunkte können bisher grob in drei Kategorien eingeteilt werden:

	<b>Anzahl</b>	<b>Fördervolumen</b>	<b>Anteil</b>
<b>Gesamt:</b>	<b>29</b>	<b>2,686 Mio. Euro</b>	<b>100%</b>
<b>Neubau und energetische Sanierung von Gebäuden</b>	<b>15</b>	<b>2,539 Mio. Euro</b>	<b>94,5%</b>
<b>Umrüstung auf LED</b>	<b>7</b>	<b>0,085 Mio. Euro</b>	<b>3,2 %</b>
<b>Photovoltaikanlagen und Speicher</b>	<b>7</b>	<b>0,062 Mio. Euro</b>	<b>2,3 %</b>

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Fördergegenstand PV und Speicheranlagen erst mit der Ergänzung der Richtlinie im Jahr 2023 erfolgt ist. Seitdem haben ca. die Hälfte aller Anträge Photovoltaik und Speicheranlagen zum Inhalt.

#### **3.2 Förderziel:**

Zweck der Zuwendung durch den Kreis ist gemäß der Richtlinie (Punkt 2.), Investitionen in den Klimaschutz zu unterstützen, die der Reduktion bzw. Bindung von Treibhausgasen dienen. Hierfür sollen im Antragsverfahren – soweit es möglich ist - die zu erwartenden CO<sub>2</sub>-Einsparungen genannt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde anhand der vorgenannten Förderschwerpunkte ausgewertet, wie sich die geschätzten CO<sub>2</sub>-Einsparungen gegenüber der Förderung verhalten. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass sich die Fördersummen aufgrund der geänderten Richtlinie über den Verlauf geändert haben.

Die Maßnahmen, bei denen keine Angaben zur CO<sub>2</sub>-Einsparung genannt wurden, sind hierbei nicht berücksichtigt:

	Anzahl	Fördervolumen	Co2-Einsparung [t CO2eq p.a.]	(Euro /t CO2 eq]
Neubau und energetische Sanierung von Gebäuden	10	2,1 Mio. Euro	218,5 t CO2eq p.a.	9.610
Umrüstung auf LED	7	0,085 Mio. Euro	19,9 t CO2eq p.a.	4.271
Photovoltaikanlagen und Speicher	7	0,062 Mio. Euro	69,41 t CO2eq p.a.	894

### **3.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren:**

Politisches Ziel war es, dass das Antrags- und Bewilligungsverfahren möglichst einfach und schnell funktioniert. Auf diese Weise sollte es für die Antragstellenden attraktiv und für die Verwaltung ohne größere personelle Ressourcen handhabbar bleiben. Die inhaltliche Bearbeitung und Prüfung erfolgt bei der Klimaschutzagentur. Die Verwaltung bringt die Anträge in die Gremien ein, bewilligt und verwaltet die Mittel und das Rechnungsprüfungsamt prüft den Verwendungsnachweis auf Basis der Prüfung durch die Klimaschutzagentur und dem fachliche zuständigen Fachdienst. Für diese Aufgabe wurden der Verwaltung keine gesonderten finanziellen bzw. personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Kern des einfachen Verfahrens waren im Wesentlichen zwei Tatbestände:

1. Die Kopplung an eine Drittmittelförderung, die die Förderung des Klimaschutzes zum Kern hat: Durch diese Kopplung an eine Drittmittelförderung ist es möglich, dass sowohl in der Antrags-phase als auch beim Verwendungsnachweis die Prüfung und die Prüfergebnisse des Drittmittelgebers genutzt werden. Die Antragstellenden müssen in der Regel keine weiteren Antragsunterlagen, Nachweise und Bescheinigungen einreichen. Häufig können die Unterlagen aus dem Drittmittelantrag genutzt werden. Damit reicht für den Antrag beim Kreis in der Regel das Antragsformular (1-2 Seiten) mit bereits vorhandenen Anlagen aus. Seitens der Klimaschutzagentur bzw. der Verwaltung ist es dafür nicht notwendig, die Angemessenheit von Kosten, die inhaltliche Planung und dergleichen zu prüfen.
2. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn war mit der Richtlinie bis Ende 2023 bereits bewilligt. Dadurch wurde vermieden, dass es aufgrund von Bearbeitungszeiten im Antragsverfahren und der Fristen und Termine der politischen Ausschüsse zu Verzögerungen bei der Projektrealisierung kommt. Zugleich musste keine weitere „Genehmigung“ geprüft und gesondert bewilligt werden. Dieses war v.a. deswegen wichtig, da die Anträge jeweils 2 politische Ausschüsse durchlaufen (UBA als fachlich zuständigen Ausschuss und Hauptausschuss bzgl. der Bewilligung).

Im Grundsatz ist das Verfahren für die Antragstellung, die Bewilligung und auch für die Verwendungsnachweisprüfung dadurch relativ „schlank“ und unaufwändig. Komplexer ist das Verfahren in den Fällen, in denen das Förderprogramm des Drittmittelgebers nicht in erster Linie den Klimaschutz als Fördertatbestand zum Inhalt hat, wie z.B. die Kita-Förderung des Landes oder die Städtebauförderung. In diesen Fällen mussten die Antragstellenden die konkreten Inhalte in einer Vergleichsrechnung darstellen. Zugleich musste seitens der Klimaschutzagentur intensiver beraten und auch geprüft werden.

Mit der Weiterentwicklung der Richtlinie sind weitere Fördertatbestände hinzugekommen (PV, Speicheranlagen), die Förderquote hat sich in Abhängigkeit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen entwickelt und der vorzeitige Maßnahmenbeginn muss gesondert beantragt und bewilligt werden. Diese Punkte erzeugen allerdings keinen nennenswerten Mehraufwand in der Antragsprüfung- und Antragsbewilligung. Die Projekte für PV-Anlagen sind unabhängig von einem Drittmittelgeber aufgrund der zur Verfügung stehenden Planungsunterlagen der Fachplaner relativ einfach zu bewerten und zu prüfen.

#### **4. Entwicklung der bundes- und landespolitischen Rahmenbedingungen:**

Seit der Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen durch den Kreis haben sich die Rahmenbedingungen stark verändert und haben damit offenkundig auch Auswirkungen auf die Möglichkeiten, Fördermittel durch den Kreis zu erlangen.

Zu nennen ist hier insbesondere die Bundesförderung für Effiziente Gebäude (BEG), welche bei insgesamt 9 der 14 geförderten und bei einem beantragten Gebäude die / eine zugrundliegende Drittmittelförderung ist. Hier ist von besonderer Bedeutung das Programm BEG Klimafreundlicher Neubau – Zuschuss für Nichtwohngebäude. Diese macht 8 der 9 Drittmittelförderungen aus.

Über diese Förderprogramm des Bundes konnten bis zum Jahr 2022 Zuschüsse in Höhe von 22,5% für die Bruttobaukosten (ohne Grunderwerb) sowie 50% der Planungsleistung gefördert werden.

Aus diesem Grund konnten die Bauvorhaben bis einschl. 2022 mit dieser Förderung „alleine“ noch die in der Kreisrichtlinie geforderte Drittmittelförderung in Höhe von 20% erfüllen.

Seit der Neuausrichtung des Förderprogramms besteht für die Kommunen in diesem Programm (Zuschuss Neubau) lediglich die Möglichkeit, max. förderfähige Kosten bis zu 3.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche bzw. eine maximale Förderquote von 12,5% als Zuschuss zu erlangen.

Hierfür sind neben der Effizienzgebäude-Stufe 40 zusätzlich ein Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) erforderlich. Dabei werden neben der Relevanz für den Energiebedarf und damit für die Treibhausgasreduzierung auch weitere Aspekte berücksichtigt. Das betrifft die ökologische, soziokulturelle und ökonomische Qualität von Gebäuden sowie die Qualität der Planungs- und Bauprozesse. Dieses bedeutet z.B. den Einsatz von recycelten und recycelbaren Baumaterialien, die Barrierefreiheit und viele weitere Aspekte.

Ohne diese QNG-Zertifizierung betragen die max. förderfähige Kosten bis zu 2.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche bzw. eine maximale Zuschussquote von 5,0%.

Aus diesem Grund konnten durch den Kreis seit Ende 2022 nur Neubauten mit hohen energetischen Standards gefördert werden, wenn neben der Bundesförderung eine weitere Förderung zur Verfügung stand.

Diese Förderungen waren Mittel aus der „Gemeinschaftsaufgabe Agrar- und Küstenschutz (GAK)“, dem Programm IMPULS und dem Landesinvestitionsprogramm 2019-2024 zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Diese Fördermittel stehen jedoch nur für bestimmte Gebäudearten und auch nur sehr begrenzt (IMPULS) bzw. aufgrund der nicht mehr verfügbaren Mittel (Landesinvestitionsprogramm für Kita-Plätze) überhaupt nicht mehr zur Verfügung.

## **5. Bewertung:**

Aus den vorgenannten Punkten lassen sich aus Sicht der Klimaschutzagentur folgende Schlüsse ziehen:

### **5.1 Förderschwerpunkt:**

Betrachtet man die Verteilung der Förderung, kann auch von einer gewissen Ausgewogenheit zwischen den Förderschwerpunkten gesprochen werden. Da der Fördertatbestand regenerative Erzeugungsanlagen erst seit 2023 in der Richtlinie mit aufgenommen wurden, wird dieser Fördertatbestand sicherlich künftig stärker ansteigen.

Betrachtet man den Mitteleinsatz liegt der Schwerpunkt eindeutig in der Förderung der energetischen Sanierung oder dem energieeffizienten Neubau von Gebäuden. Das überrascht allerdings nicht, da hier 1. die vollständige energetische Sanierung oder der Bau von Gebäuden offenkundig einen höheren finanziellen Aufwand bedeutet als Einzelmaßnahmen und 2. sind aus diesem Grund in der Richtlinie bereits relativ hohe Förderquoten und Fördersätze für diese Fördertatbestände vorgesehen.

### **5.2 Förderziel:**

Grundsätzlich ist es so, dass die drei Förderschwerpunkte alle geeignet sind, einen Beitrag zur Treibhausgasreduktion zu leisten. Deutliche Unterschiede sind allerdings beim Mitteleinsatz zu sehen: die energetische Sanierung oder der Neubau von Gebäude ist auch hier bezogen auf das eingesparte CO<sub>2</sub>-eq p.a. deutlich teurer als es im Fall der Umstellung auf LED oder bei PV-Anlagen der Fall ist.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Fördersätze in diesem Förderschwerpunkt im Verlauf der vergangenen Jahre hochgesetzt wurden: von den 10 Maßnahmen aus dem Schwerpunkt „Gebäude“, die bei der Berechnung der CO<sub>2</sub>-Rduktion berücksichtigt wurden, sind drei mit einer Maximalförderung von 200.000 Euro enthalten, seit 2023 zwei Projekte mit der maximal Förderung 300.000 Euro und ein laufender Antrag in Höhe von 400.000 Euro aufgrund der dauerhaft eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Insoweit ist zu sehen, dass die geänderte Förderpolitik, für einzelne Fördertatbestände deutlich mehr Geld zur Verfügung zu stellen, hier zu einer Veränderung geführt hat.

Außerdem muss erwähnt werden, dass der Bund (mittlerweile) in seiner Förderung Wert darauf legt, dass neben der reinen Betrachtung der THG-Einsparung auch das Thema Nachhaltigkeit über die QNG-Zertifizierung mit Berücksichtigung findet. Der Einsatz von recycelten und recycelbaren Baustoffen z.B. trägt ebenfalls zur Ressourcenschonung bei, wird aber in der unmittelbaren THG- Betrachtung nicht mit berücksichtigt.

### **5.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren:**

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist im Grundsatz weiterhin einfach gehalten und lässt sich mit relativ geringem Aufwand auf der Seite der Antragstellenden und auch auf der Seite der Verwaltung und der KSA bearbeiten. Gleichwohl bedeutet es Aufwand. Offen ist auch noch, wie sich die Erweiterung der Richtlinie um die Fördertatbestände der Klimaanpassung auf die Fallzahlen und den Beratungsbedarf auswirken wird. Auch hierfür sind keine zusätzlichen finanziellen Mittel für personelle Ressourcen vorgesehen.

Daher sollte es das Ziel sein, das Verfahren nicht durch zusätzliche Anforderungen oder geänderte Rahmenbedingungen noch weiter zu verkomplizieren. Anderenfalls wäre eine Bearbeitung ohne zusätzliche Ressourcen nicht mehr ohne weiteres vertretbar.

Unabhängig von der inhaltlichen Bearbeitung haben drei Punkte Einfluss auf die Dauer des Bewilligungsverfahrens und auf den Abschluss der Projekte:

1. Die Richtlinie in der aktuellen Fassung aus 2024 sieht entgegen der vorherigen Richtlinien vor, dass ein etwaiger vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden sollte und dass die Verwaltung vor einer Bewilligung den Umwelt- und Bauausschuss anzuhören hat. Dieses hat zur Folge, dass Projekte u.U. aufgrund der Sitzungstermine und der Ladungsfristen, die einzuhalten sind, verzögert werden.
2. Das Verfahren sieht vor, dass die Anträge durch den Umwelt- und Bauausschuss fachlich beraten und denn dem Hauptausschuss zur Bewilligung zugeleitet werden. Dem Hauptausschuss ist die Aufgabe übertragen worden, über eine Förderung zu entscheiden. Er kann im Übrigen im Einzelfall eine Abweichung der Förderquote, der Höchstsumme und dem Gegenstand der Förderung beschließen (beides Punkt 6 der Richtlinie). Dieses hat zur Folge, dass alle Anträge zwei Ausschüsse durchlaufen müssen, bevor es zu einer Bewilligung kommt. Aufgrund der Sitzungstermine kann es also durchaus sein, dass von der Antragstellung bis zur Bewilligung mehrere Monate vergehen.
3. In den einzureichenden Unterlagen (Punkt 7 der Richtlinie) ist lediglich ein Kosten- und Finanzierungsplan gefordert. Gerade bei größeren Projekten ist es für die Planung jedoch auch relevant, wann die Antragstellenden voraussichtlich die Mittel abfordern. Dieses ist zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt. Das hat zur Folge, dass die Mittel mit der Bewilligung im Haushalt gebunden werden, aber u.U. erst in den Folgejahren abfließen, da die Bauprojekte über mehrere Jahre durchgeführt und es oftmals noch Monate nach Baufertigstellung dauert, bis die Schlussrechnungen gestellt und geprüft sind. Derzeit werden beispielsweise erste Bauvorhaben aus dem Jahr 2021 und 2022 abgerechnet.

### **6. Empfehlungen:**

Die Klimaschutzagentur kann aus den vorgenannten Betrachtungen aus fachlichen Erwägungen verschiedene Empfehlungen ableiten.



## 6.1 Förderschwerpunkt:

Die Fördergegenstände sollten wie in der Richtlinie bisher vorgesehen fortgeführt werden. Es gibt weiterhin den Bedarf und die Notwendigkeit, in verschiedenen Bereichen Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen. Das betrifft auch den Gebäudesektor.

## 6.2 Förderziel

Auch im Bereich des Förderziels bedarf es aus Sicht der Klimaschutzagentur keiner Veränderungen.

In diesem Punkt sollte lediglich darüber beraten werden, inwieweit der Einsatz der Fördermittel zwischen den unterschiedlichen Fördertatbeständen angesichts der Quote „Fördermittel / THG-Einsparung“ geändert werden sollte.

Aus Sicht der Klimaschutzagentur sind verschiedene Ansätze / Anpassungen denkbar:

### 1. Anpassung der Förderinhalte und der Nachweispflichten:

Denkbar und im Umwelt- und Bauausschuss am 23.05.2024 ja bereits inhaltlich angesprochen wäre es, dass die Förderinhalte bei Gebäudemaßnahmen so geändert werden, dass der Kreis lediglich die Differenz fördert, die über das gesetzliche Maß hinaus gehen:

Förderfähig im Sinne des Bundes sind derzeit nur Gebäude in der Effizienzklasse 40. Das bedeutet, dass diese Gebäude gegenüber einem Gebäude nach den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) nur 40 % der Energie verbrauchen und weniger Wärme verlieren. Dieses muss durch entsprechende Fachleute im Rahmen der Planung nachgewiesen werden. Allerdings fördert der Bund im Falle dieses Nachweises nicht nur die Mehrkosten gegenüber dem Gebäude nach GEG. Vielmehr fördert er anteilig die Bruttobaukosten und Teile der Planungskosten.

Die Differenzkosten Effizienzgebäude40 – Gebäude nach GEG werden also regulär nicht gesondert ermittelt. Würden die Förderinhalte in der Richtlinie also dahingehend angepasst, müssten diese Kosten gesondert ermittelt, im Antragsverfahren und im Verwendungsnachweisverfahren nachgewiesen und dann auch geprüft werden.

### 2. Anpassung der Förderquoten und der Maximalförderung:

Aus Sicht der Klimaschutzagentur sind hier 3 Punkte zu erwägen:

- Die Förderquote in Höhe von 20%, die durch Drittmittelgeber erfolgen soll, führt faktisch dazu, dass einzelne Maßnahmen nicht mehr gefördert werden können. Z.B. Kita-Gebäude oder Feuerwehrgerätehäuser aufgrund der massiv gesunkenen bzw. nicht vorhandenen Förderung durch das Land. Aus Sicht des Klimaschutzes und des Fördergebers Kfw ist es allerdings irrelevant, ob es sich bei einem Nichtwohngebäude um eine Kita, eine Schule, ein Verwaltungsgebäude oder ein Feuerwehrgerätehaus handelt. Soweit der politische Wille besteht, die energetische Sanierung und den energieeffizienten Neubau von Gebäude auch weiterhin zu fördern, könnte die geforderte Quote des Drittmittelgebers an die derzeitigen Rahmenbedingungen angepasst werden.
- Vor dem Hintergrund, dass die verfügbaren Kreismittel begrenzt sind, kann darüber nachgedacht werden, die maximalen Förderhöhen wieder nach unten zu setzen. Auf diese Weise könnten mit den verfügbaren Mitteln des Kreises im Ergebnis mehr Maßnahmen gefördert werden.

- Um eine stärkere Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen Fördertatbeständen – auch bzgl. des Einflusses auf die THG-Bilanz – zu erreichen, könnte im Gegenzug die Förderquote und der Maximalbetrag bei der Förderung von Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien erhöht werden.

Vor dem Hintergrund der Erläuterungen empfiehlt die Klimaschutzagentur den Ansatz 2.

### 6.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Ziel sollte es sein, das Antrags- und Bewilligungsverfahren weiterhin so effizient wie möglich zu halten.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Klimaschutzagentur folgende Punkte:

1. Anpassung der Regelungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn:

Es ist angemessen, dass die Antragstellenden einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragen und er nicht wie in den alten Richtlinien bereits durch die Richtlinie als bewilligt gilt. Allerdings sollte dieses das laufende Geschäft der Verwaltung sein. Sowohl in der Richtlinie als auch im Bewilligungsschreiben muss deutlich werden, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn keinen Anspruch auf Fördermittel auslöst und auf eigenes finanzielles Risiko erfolgt. Eine Beteiligung der Kreispolitik bedarf es dafür aber aus Sicht der Klimaschutzagentur nicht und dieses ist in anderen Förderungen auch nicht üblich.

2. Zuständigkeit für die Bewilligung der Mittel:

Es könnte ebenfalls erwogen werden, ob die Bewilligung der Förderung auch auf den Umwelt- und Bauausschuss übertragen wird und der Hauptausschuss nur beteiligt wird, soweit im Einzelfall von der Richtlinie abgewichen wird. Dieses würde das Bewilligungsverfahren noch einmal verkürzen und auch den Beratungsaufwand in der Kreispolitik reduzieren.

Nach Betrachtung weiterer Richtlinien des Kreises (u.a. Sportstättenförderung, Förderung des barrierefreien Ausbaus von Haltestellen, Zuwendungen zur Förderung des Tierschutzes, Zuschüsse für die Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten u.w.) ist die Bewilligung in vielen Fällen auf die Verwaltung oder auf den jeweiligen Fachausschuss übertragen. Vor diesem Hintergrund wird keine rechtliche Notwendigkeit gesehen, es im vorliegenden Fall anders zu handhaben.

3. Kopplung an eine Drittmittelförderung:

Die Klimaschutzagentur vertritt die Ansicht, dass die Kopplung an eine Drittmittelförderung und an die Prüfung und Bewilligung durch diesen Fördergeber beibehalten werden sollte. Nur auf diese Weise können die Anträge mit überschaubarem Aufwand bearbeitet und geprüft werden.

4. Ergänzung der einzureichenden Unterlagen um eine „Mittelabflussplanung“

Neben einem Kosten- und Finanzierungsplan sollte der Antragsteller auch angeben, zu welchem Zeitpunkt die Fördermittel des Kreises (als Abschlags- und ggf. Schlusszahlung) abgefordert werden. Auf diese Weise ist es möglich, die finanziellen Mittel im Haushalt besser einzuplanen und seitens der KSA und der Verwaltung auch diese Termine nachhalten zu können.

## 7. Zusammenfassung:

Aus Sicht der Klimaschutzagentur hat sich die Förderung des Kreises bewährt und trägt dazu bei, dass Investitionen in den Klimaschutz im Kreisgebiet erfolgen. Um den Aufwand bei den Antragstellenden, der Verwaltung und der KSA so gering wie möglich zu halten, sollten vereinzelt Anpassungen im Verfahren beraten und umgesetzt werden.

Zusammengefasst empfiehlt die Klimaschutzagentur daher folgendes Vorgehen:

1. Fördertatbestände werden beibehalten
2. Anpassung der notwendigen Drittmittelförderung auf 5%, Kopplung an Drittmittel wird beibehalten (nicht für Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von reg. Energien)
3. Anpassung der maximalen Höhe der Förderung auf  
200.000 Euro,  
250.000 Euro für Gemeinden mit eingeschränkt dauernder Leistungsfähigkeit  
300.000 Euro für Gemeinden mit gefährdeten dauernder Leistungsfähigkeit  
350.000 Euro für Gemeinden mit wegfallender dauernder Leistungsfähigkeit
4. Anpassung der Förderquote und der maximalen Höhe der Förderung für Anlagen zur Bereitstellung oder Speicherung von regenerativen Energien auf  
30% der Gesamtkosten und max. 20.000 Euro  
35% und 25.000 Euro für Gemeinden mit eingeschränkt dauernder Leistungsfähigkeit  
40% und 30.000 Euro für Gemeinden mit eingeschränkt dauernder Leistungsfähigkeit  
45% und 35.000 Euro für Gemeinden mit eingeschränkt dauernder Leistungsfähigkeit
5. Anpassung der Regelungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn dahingehend, dass diese Entscheidung durch die Verwaltung unter Beteiligung der Klimaschutzagentur erfolgt.
6. Ergänzung der einzureichenden Unterlagen um eine Mittelabflussplanung
7. Optional: Entscheidungsbefugnis vom Hauptausschuss auf den UBA übertragen.

gez.

Sebastian Hetzel



## Evaluation Klimaschutzfonds vom 31.05.2024

### Anlage 1 – Überblick Entwicklung Richtlinie

	Fördergegenstand	Förderquote	Max. Förder- summe	Fördervoraussetzung u.a.	Vorzeitiger Maßnahmenbeginn
<b>Richtlinie 2020</b> (Be- schluss KT 29.6.20)	Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde	20% der förderfähig anerkannten Kosten	200.000 Euro	Mind. 50% Drittmittelförderung	mit der Richtlinie bewilligt, aber ein Förderantrag muss spätestens 1 Jahr nach Beginn beantragt sein
<b>Richtlinie 2021</b> (Be- schluss KT 14.6.21)	Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde	30% der förderfähig anerkannten Kosten	200.000 Euro	Mind. 20% Drittmittelförderung	mit der Richtlinie bewilligt, aber ein Förderantrag muss spätestens 1 Jahr nach Beginn beantragt sein
<b>Richtlinie 2023</b> (Be- schluss KT 20.03.23)	Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde	30% der förderfähig anerkannten Kosten	300.000 Euro	Mind. 20% Drittmittelförderung	mit der Richtlinie bewilligt, aber ein Förderantrag muss spätestens 1 Jahr nach Beginn beantragt sein
	Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien	20% der Gesamtkosten	15.000 Euro	Unabhängig von einer Drittmittelförderung	

	<b>Fördergegenstand</b>	<b>Förderquote</b>	<b>Max. Förder- summe</b>	<b>Fördervoraussetzung u.a.</b>	<b>Vorzeitiger Maßnahmenbeginn</b>
<b>Richtlinie 2024</b> (Be- schluss KT 20.03.23)	Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde	30% 35% 40% 45% der förderfähig anerkannten Kosten  in Abhängigkeit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen	300.000 Euro 350.000 Euro 400.000 Euro 450.000 Euro	Mind. 20% Drittmittelförderung	Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung nach Anhörung des Umwelt- und Bauausschusses.
	Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien	20% der Gesamtkosten	15.000 Euro	Unabhängig von einer Drittmittelförderung	

Evaluation Klimaschutzfonds - Anlage 2 - Übersicht Förderung Klimaschutzfonds, Stand 31.05.2024

Antragstellerin	Fördergegenstand	Förderung Drittmittelgeber	Fördersumme	Einsparung THG [t CO2-eq/a]	Bemerkung
<b>2021</b>					
1. Gemeinde Timmaspe	Wärmeanschluss	nicht bewilligt	0 €		Förderzusage in Höhe von 95.460 Euro zurückgegeben, da Projekt so nicht umgesetzt wird
2. Schulverband Fleckeby	Neubau einer Sporthalle in Fleckeby; Anbindung an bestehendes BHKW	IB.SH - Kommunalinvestitionsförderungsgesetz II	16.638 €	k.A.	
3. Gemeinde Schwedeneck	Neubau Kita	Landesinvestitionsprogramm des Landes 2019-2022	49.323 €	k.A.	
4. Gemeinde Noer	Austausch Heizungsanlage in kommunalem Mehrparteienhaus	BAFA - BEG Wohngebäude (45%)	10.500 €	42,3	
5. Gemeinde Rieseby	Sanierung Sporthalle - PV-Anlage und energetische Sanierung	IB.SH - Kommunalinvestitionsförderungsgesetz II	43.991 €	k.A.	
6. Amt Hüttener Berge	Neubau Amtsgebäude	KfW - BEG Kommunen - Zuschuss Nichtwohngebäude (22,5%)	200.000 €	93,1	
<b>Gesamt 2021:</b>			<b>320.452 €</b>		
<b>2022</b>					
7. SV Schwansen Waabs	LED-Beleuchtung Sportplatz - Schulsportplatz Brunoslust	NKI (30%), Landessportverband (20%), Amt Schlei-Ostsee (20%)	7.500 €	2,6	
8. SV Schwansen Waabs	LED-Beleuchtung Sportplatz - Molly-Soll-Weg	NKI (30%), Landessportverband (20%), Gemeinde (20%)	7.500 €	2,6	
9. SV Fleckeby	LED-Beleuchtung Sportplatz	NKI (30%), Schulverband (22,7)	8.700 €	1,0	
10. Gemeinde Bordesholm	LED-Beleuchtung LSA	NKI (30%)	9.585 €	5,4	
11. Gemeinde Holtsee	Neubau Umkleide- und Sanitärgebäude	KfW - BEG Kommunen - Zuschuss Nichtwohngebäude (22,5%)	165.825 €	4,4	
12. Stadt Büdelsdorf	Neubau Grundschulgebäude	KfW - BEG Kommunen - Zuschuss Nichtwohngebäude (22,5%)	200.000 €	23,4	
13. Gemeinde Borgstedt	Neubau Kindergärtnerei im Mehrgenerationengarten	KfW - BEG Kommunen - Zuschuss Nichtwohngebäude (22,5%)	139.883 €	2,7	
14. Gemeinde Elsdorf-Westermühlen	Neubau Multifunktionshaus	GAK + - BEG Kommunen - Zuschuss Nichtwohngebäude	0 €		Förderzusage in Höhe von 200.000 Euro zurückgegeben, da ansonsten Drittmittelförderung abgesenkt worden wäre.
15. Gemeinde Nübbel	Neubau Feuerwehrgerätehaus mit Multifunktionsraum	GAK + - BEG Kommunen - Zuschuss Nichtwohngebäude	200.000 €	8,4	
<b>Gesamt 2022:</b>			<b>738.993 €</b>		
<b>2023</b>					
16. Gemeinde Groß Wittensee	Neubau eines energieeffizienten Schulgebäudes	KfW - BEG Kommunen - Zuschuss Nichtwohngebäude (5%) + Impuls (29,6%)	300.000 €	29,0	
17. Stadt Nortorf	Energetische Sanierung und Modernisierung eines Sportheims	Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (45%)	300.000 €	k.A.	
18. Gemeinde Altenholz	Neubau Kindertagesstätte	Investitionspakts „Soziale Integration im Quartier“ (ca. 37%)	300.000 €	9,6	
19. Gemeinde Osdorf	Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED	NKI (25%)	10.740 €	6,0	
20. Gemeinde Damp	PV-Anlage auf der Feuerwehr	-	7.694 €	2,7	
21. Gemeinde Damp	PV-Anlage DLRG-Wachstation Fischleger	-	5.144 €	2,2	
22. Gemeinde Damp	PV-Anlage für den Kindergarten	-	4.557 €	3,4	
23. Stadt Nortorf	Neubau Zentrum für Medien, Begegnung und Dienstleistungen	GAK (25,6%), Amt Nortorfer Land (rd. 10%)	185.610 €	k.A.	
24. Gemeinde Kronshagen	PV auf der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kronshagen	-	0 €		Förderzusage in Höhe von 15.000 wurde zurückgegeben, da das Projekt auf die Versorgungsbetriebe übertragen wurde
25. Gemeinde Rieseby	PV-Anlage und Speicher Kita Rieseby	-	9.917 €	11,0	
26. Gemeinde Ascheffel	PV-Anlage für das Wasserwerk Ascheffel	-	13.661 €	8,6	
27. ESV Eckernförde	Umrüstung Flutlicht Bystedtredder Platz B auf LED	NKI (11,5%), Landessportverband (20%)	27.735 €	2,3	
<b>Gesamt 2023:</b>			<b>1.165.058 €</b>		
<b>2024</b>					
28. Sportvereins Holtsee	Flutlichtumrüstung auf LED Sportplatz der Gemeinde Holtsee	Landessportverband (20%), Sportstättenförderung (40%)	13.221 €	7,0	noch nicht bewilligt
29. Gemeinde Noer	Neubau eines energieeffizienten Jugendtreffs	Aktivregion (60% der Nettokosten)	28.125 €	k.A.	noch nicht bewilligt
30. Gemeinde Holzbunge	Neubau einer energieeffizienten Kita	KfW - BEG Kommunen Zuschuss Nichtwohngebäude (10%), Landesförderung offen	400.000 €	5,7	noch nicht bewilligt, erhöhter Fördersatz vofaufgrund der dauerhaft gefährdeten finanziellen Leistungsfähigkeit
31. Amt Achterwehr	PV-Anlage für das Wasserwerk in Felde	-	4.973 €	4,2	noch nicht bewilligt
32. Gemeinde Bovenau	PV-Anlage für das Feuerwehrgerätehaus	-	15.387 €	11,1	noch nicht bewilligt, erhöhter Fördersatz vofaufgrund der dauerhaft gefährdeten finanziellen Leistungsfähigkeit
<b>Gesamt 2024:</b>			<b>461.706 €</b>		
<b>Gesamt:</b>			<b>2.686.209 €</b>	<b>288,5</b>	



# Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Soziales, Gesundheit und Infrastruktur

## Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz

### 1. Allgemeines

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt ~~durch den Hauptausschuss~~ Zuschüsse zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Der Kreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen ist eine freiwillige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

### 2. Zweck

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Kreis will dabei unterstützen, investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, zu realisieren.

### 3. Gegenstand der Förderung

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % der vom Drittmittelgeber oder von der Drittmittelgeberin als förderfähig anerkannten Kosten. Die maximale Höhe der Förderung beträgt **200.000 Euro**.

Für kreisangehörige Gemeinden gilt ergänzend hierzu:

- Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 35 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von **250.000 Euro** gewährt werden.
- Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 40 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von **300.000 Euro** gewährt werden.
- Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 45 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von **350.000 Euro** gewährt werden.

Die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit erfolgt jährlich durch den Fachdienst Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Maßgeblich ist die jüngste Bewertung, die beim Kreis für die antragstellende Gemeinde im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt.

Bei Maßnahmen, die auch, aber nicht ausschließlich dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, sind alle Teile der Kosten, die diesen Zwecken dienen, förderfähige Kosten.

Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien werden unabhängig von einer Förderung durch Dritte mit **30 %** der Gesamtkosten, maximal jedoch mit **20.000 Euro**, bezuschusst.

Für kreisangehörige Gemeinden gilt ergänzend hierzu:

- Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu **35 %** bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von **25.000 Euro** gewährt werden.
- Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu **40 %** bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von **30.000 Euro** gewährt werden.
- Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu **45 %** bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von **35.000 Euro** gewährt werden.

Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe der Investitionskosten nicht übersteigen.

#### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger oder -empfängerin sind:

- die kreisangehörigen Gemeinden
- die kreisangehörigen Ämter
- Schulträger
- Träger von Kindertageseinrichtungen
- als gemeinnützig anerkannte Sportvereine
- kulturelle Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft.

#### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

Gefördert werden

- investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirken,
- für die bereits eine Förderung durch Dritte in Höhe von mindestens **5 %** beantragt und zugesagt wurde (ausgenommen für Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien),
- die im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführt werden.

Die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Maßnahmen muss durch den Antragsteller oder die Antragstellerin sichergestellt sein.



Auf die Förderung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

## 6. Verfahren

Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich bei der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen.

Möchte eine Gemeinde einen erhöhten Förderbetrag beantragen, kann sie vor Antragstellung beim Fachdienst Kommunalaufsicht die Einstufung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit erfragen. Die jeweilige Einstufung ist im Antrag anzugeben.

Die Entscheidung über eine Förderung wird dem **Umwelt- und Bauausschuss** des Kreises Rendsburg-Eckernförde übertragen.

Die Entscheidungen erfolgen nach fachlicher Prüfung und Vorlage durch die Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Eine Förderung kann auch unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass eine Förderung durch einen Dritten von mindestens **5 %** der förderfähig anerkannten Kosten erfolgreich beantragt wird.

Die Klimaschutzagentur berichtet quartalsweise dem Hauptausschuss über alle gestellten Anträge und den entsprechenden Sachstand.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid des Fachdienstes Infrastruktur.

Im Einzelfall kann der Ausschuss eine Abweichung von der Förderquote, von der vorgeannten Höchstsumme und dem Gegenstand der Förderung beschließen.

## 7. Einzureichende Unterlagen

Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eine Erläuterung der beabsichtigten Maßnahme/Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses sowie eines Zeitplans und, wenn möglich, über die zu erwartenden CO<sub>2</sub>-Einsparungen,
- eine kurze Selbstdarstellung des verantwortlichen Trägers / der antragsstellenden Gemeinde (bei erstmaliger Antragsstellung),
- ein Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens,
- **ein Mittelabflussplan bzw. die Angabe des voraussichtlichen Mittelabrufs,**
- die Förderzusage / der Bewilligungsbescheid der Förderung Dritter oder die Förderrichtlinie, auf dessen Grundlage die Fördermittel bei Dritten beantragt wird,
- gegebenenfalls (siehe Ziffer 6) die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit.

## 8. Verwendungsnachweis

Die Förderung darf nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist spätestens 6 Monate nach

Abschluss der Maßnahme gegenüber der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu belegen. Dafür kann der Verwendungsnachweis gegenüber dem Drittmittelgeber oder der Drittmittelgeberin dienen.

Wahlweise kann die Bestätigung des Drittmittelgebers oder der Drittmittelgeberin eingereicht werden, in dem die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestätigt werden.

Der Kreis behält sich vor, im Einzelfall selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person die zweckentsprechende Verwendung durch die Einsicht in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Besichtigungen zu überprüfen.

## 9. Auszahlung und Rückforderung

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung und Vorliegen eines positiven Bescheides eines Drittmittelgebers oder einer Drittmittelgeberin. Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- eine Maßnahme nicht durchgeführt wurde,
- die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht eingehalten wurden,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß vorgelegt wurde,
- die zugrunde gelegten förderfähigen Gesamtkosten laut Finanzierungsplan unterschritten wurden.

Die geförderte Klimaschutzmaßnahme muss im Übrigen mindestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme im Eigentum des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin verbleiben (Zweckbindungsfrist) bzw. in diesem Zeitraum von diesem oder dieser zum Zwecke dieser Richtlinie verwendet werden. Änderungen sind dem Kreis unverzüglich anzuzeigen.

Werden die neu errichteten Gebäude/Anlagen weniger als 10 Jahre zweckentsprechend betrieben, vermindert sich die Förderung für jedes volle Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 10 Prozent. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin frei über die aus der Zuwendung erworbenen Klimaschutzmaßnahmen verfügen.

## 10. Maßnahmenbeginn

Ein Maßnahmenbeginn ist nach Bewilligung eines Förderantrags durch Dritte möglich.

Die Projekte müssen in einem Zeitraum von 6 Monaten nach der Zuschussgewährung begonnen werden.

Der Antrag nach Ziffer 6 kann mit einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn verbunden werden. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, warum ein Abwarten der Bewilligung unzumutbar ist. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung **unter Beteiligung der Klimaschutzagentur**. Ein positiv beschiedener Antrag hat allein die Rechtsfolge, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn eine spätere Bewilligung des Förderantrags nicht ausschließt. Den Antragstellenden erwachsen darüber hinaus keine

Rechte aus einer positiven Entscheidung, insbesondere können sie aus dieser Entscheidung keine Ansprüche wegen einer späteren Versagung der Förderung herleiten.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am xx.xx.2024 ab dem xx.xx.2024 in Kraft.

Rendsburg, den . 11.12.2023

Landrat